



Haus- und Badeordnung

§ 1 Präambel

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Zutritt zum Bad erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle Sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
4. Die in der Haus- und Badeordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral.

§2 Badegäste

1. Der Badbesuch ist grundsätzlich allen Mitgliedern des Hallenbadvereines Offheim e.V. gemäß der Beitragsordnung gestattet. Besucher müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein sowie nicht unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen.
2. Mit infektiösen Hautausschlägen und offenen Wunden ist das Betreten des Beckens nicht gestattet.
3. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener eingelassen.

§3 Eintritt

1. Der Badegast erhält gegen Vorlage seines Mitgliedsausweises freien Eintritt.
2. Der Mitgliedsausweis ist beim Betreten und Verlassen des Bades an der Zugangskontrolle mithilfe des Kartenlesegerätes einzulesen.
3. Ein Zugang für Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht möglich. Besonderheiten regelt die Beitragsordnung.

§4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden am Badeingang und auf der Homepage bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung des Bades kann der Einlass reguliert werden.



3. Vereinen, Schulklassen und sonstigen Gruppen stehen gesonderte Nutzungszeiten zur Verfügung. Während der allgemeinen Badezeiten für Mitglieder haben Gruppen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand Zugang. Die Haftungsregeln für Kleidungsstücke und sonstiges Eigentum gem. §8 Abs. 2 gelten auch während der gesonderten Benutzungszeiten.

§5 Badbenutzung

1. Das An- und Auskleiden von Straßenbekleidung ist nur in den entsprechend bezeichneten Umkleidekabinen zulässig.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Gegebenenfalls behalten wir uns vor, Schadensersatzforderungen zu stellen.
3. Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen.
4. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Schwimmbecken gründlich zu reinigen, dazu sollten die Duschzeiten auf das Notwendigste reduziert werden und die Stopp-Funktionen der Duschen benutzt werden.
5. Das Rasieren von sämtlichen Körperpartien ist nicht gestattet.
6. Im Schwimmhallenbereich ist Badekleidung zu tragen.
7. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
8. Eine kommerzielle Nutzung des Hallenbads für Schwimmkurse und Schwimmunterricht ist nur nach Absprache mit dem Vorstand gestattet.

§6 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass ein rücksichtsvolles Miteinander möglich ist.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) der Betrieb von Mobiltelefonen, Kameras und sonstigen technischen Geräten,
 - b) das Fotografieren anderer Badegäste, auch von außerhalb des Beckenbereiches (eine Ausnahme bildet der Vereinssport),
 - c) im gesamten Hallenbadbereich (auch in der Milchbar) gilt ein Rauchverbot,
 - d) das Mitbringen von Behältern aus Glas,
 - e) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - f) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Einstiegleitern und der Einstiegstreppe zu turnen.
3. Die Benutzung von zusätzlichen Schwimmutensilien und zusätzlicher Schwimmbekleidung ist im Vorfeld mit dem Badpersonal abzustimmen.



4. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmerbereiches untersagt. Auf die Tiefenangaben im Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich ist zu achten.
5. Das Tauchen im Startblockbereich ist verboten.
6. Sind Teile des Schwimmer- oder Nichtschwimmerbereiches abgetrennt oder markiert, so haben die übrigen Badegäste die Absperrungen zu respektieren.
7. Ballspiele sind während dem Badebetrieb grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Badeaufsicht möglich.
8. Der Nassbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
9. Bei schuldhafter Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld in Höhe des erforderlichen Reinigungsaufwands erhoben werden.

§7 Bestimmungen für den Saunabereich

1. Zusätzlich gilt für die Saunanutzung die Saunaordnung.

§8 Betriebshaftung

1. Der Hallenbadverein Offheim e.V. haftet bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden des Badpersonals oder des Vereines nachgewiesen wird. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Für Geld- und Wertgegenstände sowie für sonstiges Eigentum des Badnutzers wird keine Haftung übernommen, auch nicht bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Garderobenschrankes.
3. Innerhalb des Bades eingetretene Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen.

§9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§10 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badpersonal entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitgehende Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des Hallenbadvereines zu richten.



§11 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal und der Vorstand haben das Hausrecht, den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Vorstand kann Personen den Zutritt zum Bad zeitweise oder, durch Ausschluss aus dem Verein, dauerhaft untersagen. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet.

Hallenbadverein Offheim e.V.
Der Vorstand

28.04.2023